

Am 3. März 2013 haben über zwei Drittel der Stimmbevölkerung und alle Stände die Volksinitiative gegen die Abzockerei (Minder-Initiative) wuchtig angenommen. In Basel lag die Zustimmung bei gut 67%. Die Initiative verbietet Abgangsentschädigungen für das Management von kotierten Schweizer Aktiengesellschaften im In- und Ausland.

Auch der Kanton Basel-Stadt kennt Abgangsentschädigungen in der Form der Ruhegehälter. Gemäss §24a des Lohngesetzes haben Magistratspersonen, die aus dem Amt scheiden, einen Anspruch auf ein Ruhegehalt (bis zum AHV-Alter, worauf das Ruhegehalt durch die Rente abgelöst wird). Magistratspersonen sind die vom Volk gewählten Mitglieder des Regierungsrates sowie die hauptamtlichen Gerichtspräsidentinnen und -Präsidenten und die Beauftragten für das Beschwerdewesen (Ombudsman).

Das Ausrichten solcher goldenen Fallschirme kann zu stattlichen Ausgaben für den Steuerzahler anwachsen, insbesondere dann, wenn der scheidende Regierungsrat oder Gerichtspräsident noch verhältnismässig jung ist. So kann ein Ruhegehalt, welches über mehr als 10 Jahren ausgerichtet wird, mehrere Millionen Steuerfranken kosten. Auch wenn das Gesetz gewisse Einschränkungen vorsieht, ist eine solche Abgangsentschädigung nach der Abstimmung über die Minder-Initiative mehr als fragwürdig. Bereits in früheren Jahren wurde die entsprechenden Zahlungen an Alt Bundesrätin Ruth Metzler scharf kritisiert.

In Basel-Stadt können scheidende Magistratspersonen zusätzlich eine erhöhte Austrittsleistung erhalten, was wiederum mehrere hunderttausend Franken pro Magistratsperson kosten kann (§47 Pensionskassengesetz).

Da in der anstehenden Totalrevision des Pensionskassengesetzes keine Streichung (oder zumindest Redimensionierung) dieser Regeln geplant ist, erlaube ich mir, dem Regierungsrat folgende Fragen zu stellen:

1. Ist der Regierungsrat nach dem klaren Volksverdikt zur Minder-Initiative bereit, die §24a Lohngesetz und §47 Pensionskassengesetz betreffend Ruhegehälter und ergänzte Austrittsleistung für Magistratspersonen zu überdenken und dem Grossen Rat eine Anpassung vorzulegen? Wenn nein, weshalb nicht?
2. Wie viele Ruhegehälter werden per Stichtag 1. Januar 2013 ausbezahlt? Bitte Anzahl Personen, sowie eine Unterteilung nach ehemaligen Mitgliedern des Regierungsrates und Gerichtspräsidentinnen und -Präsidenten vornehmen.
3. Wie hoch ist das tiefste ausbezahlte Ruhegehalt? Wie hoch das höchste ausbezahlte Ruhegehalt?
4. Wie viele Magistratspersonen haben eine erhöhte Austrittsleistung gemäss §47 Pensionskassengesetz seit dem Jahr 2000 erhalten? Wie hoch war die tiefste Einmaleinlage in diesem Zeitraum? Wie hoch die höchste Einmaleinlage in diesem Zeitraum? Wie hoch war die höchste je ausgerichtete Einmaleinlage gemäss §47 Pensionskassengesetz für eine Magistratsperson?
5. Eine gängige Rechtfertigung für das Ausrichten von Ruhegehältern ist das Argument, dass Magistratspersonen nach dem Ausscheiden aus dem Amt Mühe bekunden könnten, in der Arbeitswelt wieder Fuss zu fassen. Wie viele ehemalige Magistratspersonen sind dem Regierungsrat seit dem Jahre 2000 bekannt, die trotz intensiver Suche nach einer adäquaten Stelle über ein Jahr lang arbeitslos waren?

Emmanuel Ullmann